

WIR WÜNSCHEN IHNEN UND
IHREN ANGEHÖRIGEN
SCHÖNE WEIHNACHTEN
UND EIN ERFOLGREICHES
NEUES JAHR



[Handwritten signatures and names]
S. S. S. J. Kirchh. B. Ker L. Zutter M. ...
G. Gabriel ... S. Liecht

[Handwritten signatures and names]
U. G. ... J. J. ...

Kennzahlen 2021 - AHV/BVG – Pensionskasse / 3. Säule

1. Säule AHV-/IV

Per 1. Januar 2021 werden die Minimalrente von monatlich CHF 1'185 auf **CHF 1'195** und die Maximalrente von monatlich CHF 2'370 auf **CHF 2'390** angepasst. Die Lohn- und Preisentwicklung rechtfertigen für das 2021 eine Anpassung der Minimal- und Maximalrenten.

Somit ändern sich auch die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a).

2. Säule BVG

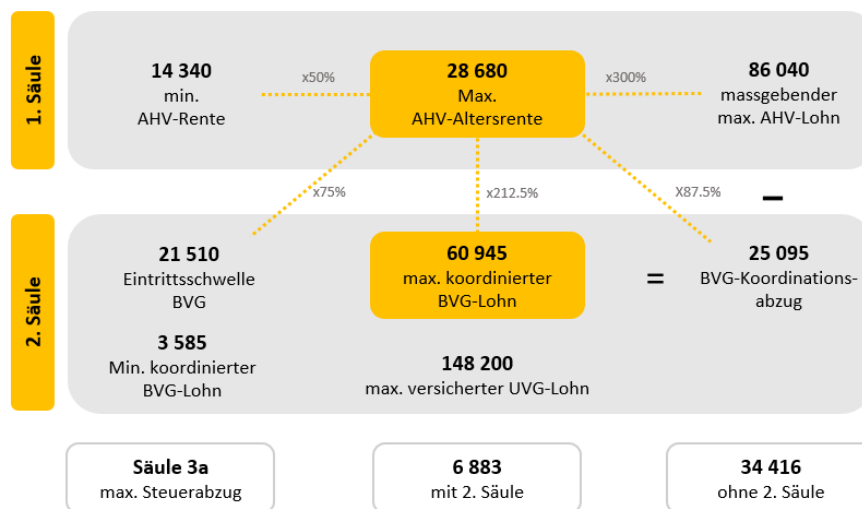
Die Verzinsung der Altersguthaben im obligatorischen Bereich wird vom Bundesrat bestimmt.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage und der allgemeinen Zinssituation getroffen. Aufgrund des anhaltenden Tiefzinsniveaus wurde entschieden, den BVG-Mindestzins weiterhin auf **1.00%** festzusetzen.

Franco Muroli
Leiter BVG
IC Unicon

KENNZAHLEN AHV/BVG/UVG

Beträge in CHF



Änderungen per 2021 in der 1. Säule

Reform der Ergänzungsleistungen ab 2021 - was ändert sich?

Seit dem Jahr 2000 hat sich der Bezug von Ergänzungsleistungen mehr als verdoppelt – auf fünf Milliarden Franken. Die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger ist von 200'000 auf über 300'000 gestiegen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen rechnet für 2030 mit Ausgaben von rund sieben Milliarden Franken.

Ab 2021 gilt ein verschärftes Gesetz. Das neue Regime betrifft auch Erben von EL-Bezügern und bringt auch Neuerungen in der beruflichen Vorsorge mit sich. So sollen Versicherte nach ihrem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, einen Anspruch auf Weiterversicherung in ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhalten.

● Vermögensfreibetrag

Bisher wurden Vermögen bis 37'500 Franken bei Einzelpersonen und 60'000 Franken bei Ehepaaren für die Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) nicht mitkalkuliert. Erst ab diesen Beträgen werden Teile des Vermögens als Einkommen angerechnet. Bei IV-Rentnern zu einem Fünfzehntel, bei AHV-RentnerInnen zu einem Zehntel und in vielen Kantonen bei HeimbewohnerInnen zu einem Fünftel. Ab nächstem Jahr werden die Freibeträge gekürzt: für Einzelpersonen auf 30'000 Franken, für Ehepaare auf 50'000 Franken.

● Vermögen, auf das verzichtet wurde

Weiterhin wird Vermögen, das man verschenkt, angerechnet, als sei es noch da. Erst ab dem zweiten Jahr nach der Schenkung wird das Vermögen um 10'000 Franken pro Jahr vermindert.

Beispiel: Herr B hat seinen Kindern vor fünf Jahren 100'000 Franken geschenkt. 2020 meldet er sich für EL an. Zu diesem Zeitpunkt werden ihm noch 60'000 Franken als Verzichtvermögen angerechnet. Damit hat er weniger oder unter Umständen keine EL zugut.

● Übermässiger Verbrauch

Neu wird bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zusätzlich kontrolliert, wie sie ihr Vermögen in den letzten zehn Jahren vor der Anmeldung für die EL verwendet haben. Wenn sie zu viel Kapital verbraucht haben, wird dieser Teil als Verzichtvermögen angerechnet, als wäre das Geld noch vorhanden. Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung mehr als 100'000 Franken Vermögen hat, darf jährlich zehn Prozent verbrauchen.

● Keine Ergänzungsleistungen mehr für Vermögende

Neu werden EL-Stellen bei Vermögenden keine Anträge mehr prüfen. Als vermögend gelten Alleinstehende ab 100'000 Franken Vermögen, Ehepaare ab 200'000 Franken und zuzüglich für Kinder 50'000 Franken. Der Wert des selbstbewohnten Eigenheims zählt nicht dazu. Damit ist für die EL-Rechnung bei Einzelpersonen nur das Vermögen zwischen 30'000 (Freibetrag) und 100'000 Franken zu berücksichtigen und bei Paaren zwischen 50'000 (Freibetrag) und 200'000 Franken.

● Rückerstattung durch die Erben

Noch gravierender ist die neue Rückerstattungspflicht: Erhält ein Erbe eines ehemaligen EL-Bezügers mehr als 40'000 Franken, muss er ab 2021 die EL-Leistungen des Verstorbenen der letzten zehn Jahre zurückzahlen. Falls der Verstorbene verheiratet war, gilt die Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind. Falls EL-Bezüger Wohneigentum hatten, kann dies je nach Umständen dazu führen, dass die Nachkommen das Haus verkaufen müssen, um die EL-Bezüge ihrer Eltern zurückzahlen zu können.

● Übergangsfrist

Bei der Einführung des neuen EL-Gesetzes gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Wenn sich die EL-Ansprüche verringern, haben bisherige Bezüger noch drei Jahre lang die bisherigen Zahlungen zugute. Falls sich durch die Revision eine Erhöhung der EL ergibt, wird sie ab 2021 ausgerichtet.

Dr. Gysin & Jeker AG

Änderungen per 2021 in der 2. Säule

Die Weiterversicherung in der Pensionskasse nach Kündigung

● Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen in gleichem Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

● Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen.

● Die Austrittsleistung/Freizügigkeitsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

● Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Stiftung zu überweisen.

Die versicherte Person bezahlt im Fall der Weiterführung 100% der Beiträge zur

Deckung der Risiken Tod und Invalidität und die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

Weitere Infos und detaillierte Unterlagen unter: www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/reformen-und-revisionen/el-reform.html

www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2020/6/12/fachmitteilung-121-elg-und-beruflichevorsorge-neuer-art-47a-bvg.html

Dr. Gysin & Jeker AG

Der Vorsorgeauftrag - Heute selbst bestimmen, wer übermorgen für mich sorgt

Eines Tages stellen wir uns die Fragen: Wer schaut zu uns, wenn wir nicht mehr selber für uns sorgen können? Ist es unsere Tochter, unser Sohn, jemand aus dem Freundes- oder Verwandtenkreis? Können und/oder wollen diese Personen die Aufgaben übernehmen, können wir ihnen dies zumuten? Soll vielleicht besser eine professionelle Institution diese Aufgaben wahrnehmen oder wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aktiv? Wollen Sie diese Fragen aktiv und selbst bestimmt beantworten, so empfiehlt es sich, diese frühzeitig zu regeln. Ein bewährtes Instrument, um dies zu erreichen, ist der Vorsorgeauftrag. Im Vorsorgeauftrag wird festgehalten, wer für mich sorgt, wenn ich selbst dazu nicht mehr



in der Lage bin, wenn ich urteilsunfähig bin. Der Vorsorgeauftrag erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Personensorge

Die betraute Person oder Institution bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung zu treffen sind. Sie sorgt auch dafür, dass spezielle Anordnungen in meiner Patientenverfügung umgesetzt werden.

Vermögenssorge

Die betraute Person oder Institution meines Vertrauens wahrt meine finanziellen Interessen. Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen, kümmert sich um den Zahlungsverkehr und ordnet das Notwendige zur Finanzierung meines Lebensunterhaltes an.

Rechtsverkehr

Die betraute Person oder Institution trifft alle für die Personensorge oder Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen und ist berechtigt, in meinem Namen Verträge abzuschliessen oder aufzuheben.

Der Vorsorgeauftrag kann handschriftlich abgefasst werden. Wem dies zu aufwändig ist,

kann diesen auch schriftlich formulieren und durch einen Notar beglaubigen lassen. Wichtig ist, dass ein Wortlaut verwendet wird, der von der KESB akzeptiert ist.

Der Vorsorgeauftrag kann bei der zuständigen KESB des Wohnortes hinterlegt werden. Ein Exemplar geht auch an die gemäss Vorsorgeauftrag mit der Vorsorge betraute Person oder Institution.

Der Vorsorgeauftrag tritt dann in Kraft, wenn ich selbst nicht mehr in der Lage bin, für mich selbst zu handeln. Diese Handlungsunfähigkeit muss festgestellt werden (Validierung). Die KESB prüft anschliessend die Richtigkeit und Gültigkeit des Vorsorgeauftrages.

Cyberattacken auf Autos

Durch die immer grösser werdende Bedeutung des Internets als täglicher Begleiter nehmen auch die Risiken und Gefahren zu welche die Digitalisierung mit sich bringt. Ob Kreditkarten- oder Datenmissbrauch, Infizierung eines elektronischen Gerätes durch Schadsoftware, Datenverlust und Cyber-Mobbing - die Cyber-Versicherung bietet einen modernen und optimalen Schutz vor den Gefahren und Risiken des Internets und der elektronischen Medien. Gefahren lauern überall im Internet. Cyberkriminelle treiben dort ihr Unwesen. Hacker, die böswillig handeln, dringen in EDV-Infrastrukturen ein, um dort massive Beschädigungen vorzunehmen oder Daten zu klauen. Ganze Systeme können lahmgelegt werden und somit die Handlungsfähigkeit von Unternehmen empfindlich stören. Diese Personen besitzen ein breites Wissen in der IT-Branche und finden sich daher bestens zurecht. Es gibt viele Szenarien, wie ein Hacker Schaden zufügen kann. Beliebte ist das Ausspionieren von Zugangsdaten, beispielsweise Bank-Accounts, PayPal-Benutzerkonten usw.

Noch Wenigen ist aber bewusst, dass unsere Autos ebenfalls mit diesen grossen Entwicklungsschritten in Bezug auf die Digitalisierung verletzlicher werden. Je mehr Elektronik im Fahrzeug drinsteckt, desto empfindlicher und eben auch angreifbarer wird das Auto mit seinen Insassen. Autos sind fahrende Computer, die ein verletzliches Innenleben haben. Wir sind längst in der Zeit

Es ist empfehlenswert, den Vorsorgeauftrag mit einer Generalvollmacht zu kombinieren, um den nahtlosen Übergang zwischen Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit zu gewährleisten. Die Abfassung des Vorsorgeauftrags ist sehr persönlich und setzt ein hohes Mass an Vertrauen in die betraute Person oder Institution voraus.

Die Swisshelp66 AG steht Ihnen hierzu sehr gerne zur Verfügung.

Daniel Brodmann, Anita Herzog und Georg Mosimann der SwissHelp66 AG verfügen über langjährige Erfahrung und das nötige Feingefühl in der Vorsorge- und Altersplanung sowie deren späteren Umsetzung.

angekommen, wo Fahrzeuge autonom fahren, selber parkieren, mit uns sprechen und uns zu jedem gewünschten Ziel bringen können. Sogenannte „over the air updates“ werden von den Fahrzeugentwicklern zur Verfügung gestellt. Diese entwickeln die Fahrzeuge auch nach dem Kauf stetig weiter und es kommen neue Funktionen hinzu. Solche digitalen Produkt Highlights können uns aber auch schon in naher Zukunft vor grössere Probleme stellen.

Ich stelle mir vor, ich fahre mit meinem Auto auf der Autobahn. Plötzlich wird das Steuer wie von Geisterhand übernommen, ich kann nichts mehr tun. Die Hacker übernehmen nun das weitere Geschehen.

Ich warte auf dem Parkplatz im Auto auf meine Schwester. Auf einmal höre ich eine Stimme, die aus dem Navigationsgerät räuspert. „Das Fahrzeug ist nun stillgelegt.“

Klingt gruselig? Ich weiss!!

Die empfindliche Software der heutigen Fahrzeuge ist ein leichtes Spiel für die meist erfahrenen und routinierten Hacker. Solche Fälle können schon bald bittere Realität werden. Autohersteller optimieren die Sicherheit der Fahrzeuge immer weiter und entwickeln mit Hochdruck Sicherheitslösungen. Die Fahrzeughersteller sind gefragt und gefordert, im Bereich der Sicherheit grosse Investitionen zu tätigen. Die Reputationschäden sind enorm,

Zusammen mit der IC Unicon AG planen wir im kommenden Jahr eine Fachtagung, bei welcher der Vorsorgeauftrag und weitere Themen eingehend präsentiert werden. Wir hoffen, dass wir diese Fachtagung in physischer Form durchführen können und freuen uns schon jetzt, Sie an diesem Anlass begrüßen zu dürfen. Die entsprechende Einladung folgt, sobald wir – Corona bedingt – abschätzen können, wann die Durchführung möglich ist.

Die SwissHelp66 steht Ihnen aber natürlich auch schon vorher sehr gerne zur Verfügung. Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute und vor allem viel Gesundheit.

Daniel Brodmann
SwissHelp66 AG
info@swisshelp66.com
www.swisshelp66.com

wenn ein Hersteller diese Sicherheit nicht gewährleisten kann. Oft sind es aber eben die Hacker, welche zuerst die Sicherheitslücken finden, bevor die IT-Sicherheitsverantwortlichen der Fahrzeughersteller reagieren können.

Bereits heute gibt es einige Versicherungsgesellschaften, welche das Problem früh erkannt haben und einen Schutz dafür anbieten. „Versicherbar ist die Verschlüsselung, Beschädigung und Zerstörung der Software, die durch ein Schadprogramm am versicherten Fahrzeug verursacht werden und dieses unbenutzbar machen oder dessen Funktionen beeinträchtigen“ (Zitat aus den aktuellen Bedingungen eines grossen Schweizer Versicherers).

Die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Software, aber auch der Hardware werden bis zur vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

So wie bei der Cyber-Versicherung generell wird es in der nahen Zukunft bei allen namhaften Versicherungsgesellschaften in der Schweiz Deckungsbausteine geben, welche Cyber-Risiken innerhalb der Motorfahrzeugversicherung decken.

Wir überwachen für Sie – lieber Kunde – den Markt und kommen mit geeigneten Lösungen auf Sie zu.

Stephanie Liechti
Leiterin Motorfahrzeug-Abteilung
IC Unicon AG

Revidiertes Versicherungsvertragsgesetz per 2022 in Kraft

Das Versicherungsvertragsgesetz wurde sage und schreibe am 2. April 1908 in Kraft gesetzt. Es regelt die Beziehung zwischen Versicherungen und ihren Kundinnen und Kunden. Aber auch die versicherten, die anspruchsberechtigten oder begünstigten Personen werden von den Bestimmungen des VVG erfasst.

Bereits im Jahre 2006 wurde eine Teilrevision des VVG durchgeführt. Dies aufgrund der anstehenden Totalrevision des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz – regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler). Dort wollte man sich den wichtigsten Themen bereits annehmen ohne auf eine Totalrevision des VVG abwarten zu müssen.

Die wichtigsten Neuerungen im 2006 waren:

- Der Versicherungsnehmer muss vor Vertragsabschluss vom Versicherer über seine Identität und den wesentlichen Vertragsinhalt informiert werden. (Art. 3 VVG)
- Prinzip der Kausalität bei Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 VVG)
- Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages (Art. 24 VVG)
- Auflösungsmöglichkeit des Versicherungsvertrages bei Handänderung. (Art. 54 VVG)
Diese Bestimmung wurde aber bereits wie-

der angepasst. Bei Handänderung geht der bestehende Vertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn er diesen nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Handänderung kündigt.

Die sich nun seit dem Jahre 2003 in Bearbeitung befindliche Totalrevision des VVG konnte nun durch den Beschluss des Bundesrates am 11.11.2020 abgeschlossen werden. Das neue VVG tritt demnach am 1.1.2022 in Kraft. Wir möchten hier kurz auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte des revidierten Gesetzes eingehen:

● **Widerrufsrecht**

Das Widerrufsrecht gibt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages vom Vertragsabschluss zurück zu treten.

● **Vorvertragliche Informationspflicht des Versicherers**

Aufklärung seitens der Versicherung über die wichtigen Vertragsinhalte. Die bereits in der Teilrevision von 2006 integrierte Informationspflicht wird nochmals ergänzt.

● **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Die Versicherungsunternehmung muss über alle bekannten Gefahrtatsachen durch den Antragsteller informiert sein. Eine Leistungspflicht des Versicherers erlischt aber nur, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen Anzeigepflichtverletzung und Schadenfall besteht.

● **Kündigung des Versicherungsvertrages**

Eine Kündigung des Versicherungsvertrages kann generell immer erstmals nach drei Jahren vorgenommen werden. Dies auch bei Verträgen, welche für eine längere Laufzeit abgeschlossen wurden. (Bei Lebensversicherungen besteht die Kündigungsmöglichkeit schon bereits nach 1 Jahr)

● **Verjährung**

Forderungen auf Leistungen aus einem Versicherungsvertrag verjähren in Zukunft erst nach 10 Jahren. (Heute 2 Jahre)

● **Maklerentschädigung**

Weitgehende Informationspflicht des Maklers in Bezug auf seine durch die Gesellschaften erhaltenen Entschädigungen. (Transparenzverpflichtung)

Wir von der IC Unicon AG sehen den Anpassungen des VVG per 1.1.2022 positiv entgegen und erkennen darin eine Stärkung der Position der Kunden.

Eine für uns als Makler wichtige gesetzliche Anpassung ist der Art. 66 E-VVG. Schon seit Jahren kommuniziert die IC Unicon AG die Aufwände und Erträge unserer Kunden proaktiv. Wir sind zu 100% unseren Kunden verpflichtet und streben möglichst langjährige Kundenbeziehungen an. Ein Grundsatz unternehmerischer Arbeit ist eine transparente und klare Vereinbarung zur Finanzierung der Dienstleistungen. Umso mehr, wenn noch immer ein Grossteil der Finanzierung nicht durch eine direkte Rechnungsstellung an den Kunden, sondern durch Vergütungen in Form von Courtagen durch die Versicherungsgesellschaften erfolgt. Gerade hier ist Transparenz der Schlüssel zu einer vertrauensvollen und langfristigen Zusammenarbeit.

Dieter Schäublin
Mitglied der Geschäftsleitung
IC Unicon AG



Personelles

Lukas Stauffer verstärkt die IC Unicon

Mit Lukas Stauffer gewinnen wir einen versierten Kenner der regionalen Versicherungslandschaft. Nach Abschluss der kaufmännischen Lehre in Basel arbeitete Herr Stauffer in verschiedenen Funktionen bei regionalen Versicherungsgesellschaften. Er übernimmt bei uns die Funktion als Kundenberater und unterstützt das Team von Jens Frank und Patricia Wegmüller.



Wir wünschen Herrn Lukas Stauffer einen guten Start und heissen ihn herzlich im IC Unicon Team willkommen.

Gerda Saam verstärkt die IC Unicon



Mit Gerda Saam gewinnen wir per 1. Februar 2021 eine erfahrene Versicherungsfachfrau mit fundiertem Branchenwissen. Nach Abschluss des eidgenössischen Versicherungsdiploms arbeitete Frau Saam bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsbrokern. Sie übernimmt bei uns die Funktion als Sachbearbeiterin Account Administration und arbeitet eng mit Frau Nicole Kistler im Segment „Gemeinden und öffentliche Einrichtungen“

zusammen. Sie übernimmt die Nachfolge von Gianni Rocco, welcher zum Kundenberater befördert wird.

Wir wünschen Frau Gerda Saam einen guten Start und heissen sie herzlich im IC Unicon Team willkommen.

Beförderungen von Tobias Böhlen und Gianni Rocco

Es freut uns ausserordentlich, dass wir mit Tobias Böhlen und Gianni Rocco per 1. Januar 2021 zwei aufstrebende Mitarbeitende zum Kundenberater befördern dürfen. Im Rahmen unserer Nachfolgeregelung übernehmen die Beiden bestehende Kunden von Mandatsleitern und betreuen diese selbständig. Weiter sammeln sie erste Erfahrungen in der Kundenakquise und holen sich damit das Rüstzeug für künftige Aufgaben im Vertrieb.

Layla Uhlmann verlässt die IC Unicon

Frau Layla Uhlmann verlässt unser Unternehmen per Ende Jahr. Nach ihrem erfolgreichen Abschluss als Kauffrau EFZ arbeitete Frau Uhlmann in unserer Motorfahrzeug-Abteilung und im Bereich Privat-Kunden. Ihre Aufgaben werden von Stephanie Liechi übernommen.

Für ihre Mitarbeit danken wir Frau Uhlmann bestens und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Sven Kull verstärkt die DR. GYSIN & JEKER AG



Es freut uns sehr, dass wir mit Sven Kull einen fundierten Versicherungsfachmann bei

DR. GYSIN & JEKER AG gewinnen konnten. Herr Kull ist eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann und arbeitet seit rund 30 Jahren in der Versicherungsbranche. Zuletzt war er als Unternehmensberater bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft tätig. Herr Kull übernimmt die Funktion eines Mandatsleiters.

Wir wünschen Herrn Kull viel Erfolg und heissen ihn herzlich im Team der DR. GYSIN & JEKER AG willkommen.

Pensionierung von Jürg Bucher

Jürg Bucher wird per 1. Januar 2021 seine wohlverdiente Pension antreten. Er ist am 1. September 2006 in die DR. GYSIN & JEKER AG eingetreten und hat uns und unsere Kunden während rund 14 Jahren tatkräftig mit seinem ausserordentlichen Fachwissen und Verhandlungsgeschick, sei es bei Vertragsverhandlungen oder in diversen Schadenabwicklungen, unterstützt.

Wir bedanken uns bei Jürg Bucher ganz herzlich für seinen unermüdlichen Einsatz und wünschen ihm für den 3. Lebensabschnitt nur das Beste.

Seine Nachfolge übernimmt Frau Sabrina Kock, welche seit dem 1. Februar 2020 ihre Tätigkeit aufgenommen hat

Tobias Jöhr
Mitglied der Geschäftsleitung
IC Unicon AG

Kundenzeitschrift der IC Unicon AG

Autoren:

Tobias Jöhr	IC Unicon
Stephanie Liechi	IC Unicon
Franco Muroli	IC Unicon
Dieter Schäublin	IC Unicon
	DR. GYSIN & JEKER AG
Daniel Brodmann	SwissHelp66 AG
Georg Mosimann	SwissHelp66 AG

Gestaltung:
Herausgeber:

Kaktus Grafik Riehen
IC UNICON AG
Kägenstrasse 17
CH-4153 Reinach BL
unicon@artus-gruppe.com
www.unicon.ch